

Wien, am Freitag, den 31. Jänner 1930 Zweite Ausgabe

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 31. Jänner 1930

Präsident Zimmerl (E.L.) eröffnet die Sitzung um 1/2 5 Uhr nachmittags. Es wird zunächst der erste Punkt der Tagesordnung, Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 25. November 1929, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird, in Verhandlung gezogen.

St.R. Linder beschäftigt sich mit dem von der Bundesregierung gegen die Bauordnung erhobenen Einwendungen. Die Regierung behauptet zunächst, dass die Bestimmungen des § 1 und des § 4 der Bauordnung darnach angetan sind, den Kredit von Handel, Gewerbe und Industrie, aber auch den Hypothekarkredit zu schädigen weil dadurch, dass durch den Flächenwidmungsplan keinerlei Rechte und Pflichten gewährt würden, die Grundstücke entwertet werden. Ferner äussert die Regierung die Meinung, dass durch die Bestimmung des § 6 Bundesinteressen verletzt würden, da der Bund nicht das Recht haben wird, auf bestimmten Grünflächen Bundesgebäude, zum Beispiel Unterkünfte für das Militär aufzuführen.

Diese Einwendungen der Regierung sind aber nicht stichhältig. Denn die gegenwärtig in Kraft stehende Bauordnung räumt bei Festsetzung des Regulierungsplanes und hinsichtlich der Bebauungspläne keinerlei Rechte ein, während auf Grund der neuen Bauordnung in den §§ 58 und 59 das Recht auf Schadensansprüche eingeräumt wird. Es ist auch nicht richtig, wenn die Regierung behauptet, dass durch den Flächenwidmungsplan eine Entwertung der Grundstücke herbeigeführt werden, weil der Flächenwidmungsplan sich mit dem gegenwärtigen Generalregulierungsplan deckt und eine Veränderung dieses Planes wird nach der neuen Bauordnung unter bedeutend schwierigeren Modalitäten durchgeführt werden können als sie bisher möglich war. Uebrigens kann eine Veränderung in den Grundwerten erst eintreten, wenn der Bebauplan geschaffen wird und dann könnte man höchstens davon sprechen, dass die Rente höher, nicht aber, dass sie niedriger wird. Die Einwendung, es würden Bundesinteressen verletzt, dadurch, dass es dem Bunde nicht möglich sein wird auf bestimmten Grünflächen Unterkünfte für seine Zwecke zu schaffen, ist mehr als merkwürdig. Denn nach § 5 Absatz 5 der Verfassungsnovelle ist die Bestimmung von Baulinien den Ländern vorbehalten. Hier kann also ein Bundesinteresse nicht tangiert werden. Zu dem sieht die Bauordnung diverse Rechte für öffentliche Bauten vor. So zum Beispiel muss der

Bund gehört werden und kann er seine Einwendungen erheben, wenn es sich um die Bestimmung von Plänen für solche Flächen handelt, die ihm gehören. Er kann nach § 41 für öffentliche Bauten Enteignungen durchführen, nach § 79 ist ihm die Möglichkeit gegeben, bei Errichtung öffentlicher Bauten, sogar nicht einmal die Bauklassen einzuhalten. Die neue Bauordnung sieht daher Rechte für den Bund in weit reichlicherem Masse vor als die alte Bauordnung. Mit Rücksicht darauf, dass die Einwendungen der Regierung nicht stichhältig sind, beantragt der Berichterstatter den Wiederholungsbeschluss zu fassen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Abg. Biber (E.L.) protestiert zunächst dagegen, dass noch vor Einberufung der Kommission/^{auf} die Tagesordnung der Landtagssitzung der Wiederholungsbeschluss hinsichtlich der Bauordnung gesetzt sei. Was die Sache selbst betrifft, so ist St. R. Linder in seinem Referat auf die entscheidenden Punkte nicht eingegangen. Es ist zunächst nicht richtig, dass der Flächenwidmungsplan seinem Wesen nach dasselbe sei wie der Generalregulierungsplan; denn der Generalregulierungsplan setzt nichts anderes fest als die Strassenzüge, dagegen enthält der Flächenwidmungsplan nicht nur die Strassenzüge, sondern auch Gründe für öffentliche Gebäude, ja Gründe für Erholungsflächen, ausserdem auch Verkehrsbänder, auf welchen ein immerwährendes Bauverbot liegt. Ganze Gebietsteile können als Verkehrsbänder erklärt und daher der Bebauung ganz entzogen werden. Das wichtigste ist aber, dass die Aenderung des Flächenwidmungsplanes, soweit es sich um Erholungsflächen, um Flächen für Friedhöfe ^{und} dergleichen handelt, lediglich vom dem Willen der Majorität abhängt. Es wäre theoretisch möglich, dass jemand heute irgendeinen Grund ankauft und dass dieser Grund morgen vom Gemeinderat als Erholungsfläche erklärt wird. Es ist nicht richtig, dass der Flächenwidmungsplan dasselbe ist wie der Regulierungsplan und es ist vollkommen begründet, wenn die Regierung hier ihre Bedenken erhebt. Auch die zweite Einwendung der Regierung ist berechtigt. Denn wenn auch der Bund das Recht bekommen hat, für seine eigenen Gebäude Enteignungen durchzuführen so wird ihm diese Enteignung nichts nützen, da er infolge der Flächenwidmung trotzdem dann nicht bauen kann. Der Redner beantragt sodann die Streichung der Bestimmung, dass die Flächenwidmungspläne weder Rechte noch Verpflichtungen ausgenommen die Beschränkung nach § 122 (Veränderungen der Geländehöhe; Ausbeutung des Untergrundes) begründen ferner die Bestimmung über Abänderung oder Ergänzung der Flächenwidmungspläne durch den Gemeinderat bei Festsetzung der Bauanspläne dahin einzuschränken, dass eine Abänderung oder Ergänzung nur dann durchgeführt werden soll, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern und schliesslich die Bestimmung, dass

auf Grünlandflächen mit Ausnahme der ländlichen Gebiete die Errichtung nur solcher Baulichkeiten gestattet ist, der ^{die} Widmung entsprechen, dahin zu erweitern, dass für Gebäude, die öffentlichen Interessen zu dienen haben, diese Bestimmung keine Anwendung finden soll. Zum Schlusse erklärt der Redner den von der Majorität eingenommenen Standpunkt als gesetz- und verfassungswidrig, dass sich der Landtag lediglich mit den Paragraphen der Bauordnung nunmehr beschäftigen dürfe, gegen welche die Regierung Einspruch erhoben habe und vertritt die Meinung, dass dem Landtag die Möglichkeit gegeben werden müsse, sich neuerdings mit dem ganzen Gesetz zu beschäftigen. Da es der Minderheit infolge dieses Standpunktes der Mehrheit unmöglich gewesen sei, Anträge zu den übrigen Bestimmungen der Bauordnung in der Kommission zu stellen, beantragte er den Entwurf an die Kommission zurückzuverweisen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so ersuche er seine Minderheitsanträge anzunehmen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

St. R. Linder spricht sich gegen den Vertragungsantrag aus. Der Landtag habe das Gesetz nicht neuerlich zu beraten, vielmehr sich nur mit den 3 Paragraphen zu beschäftigen, gegen welche die Regierung Einspruch erhoben hat. Es stehe lediglich der Wiederholungsbeschluss zur Diskussion.

Der Rückverweisungsantrag Biber wird abgelehnt.

GR. Hengl (E.L.) bemerkt zunächst, die Mehrheit habe durch die Ablehnung des Rückverweisungsantrages bewiesen, dass es sich ^{ste} nicht um sachliche Momente, sondern lediglich um parteipolitische Motive handelt. Er beschäftigt sich sodann mit dem Einspruch der Regierung gegen die Bauordnung. Es ist sicherlich richtig, dass der Hypothekarkredit geschädigt werden muss, wenn es die Mehrheit in der Hand hat, durch einen einfachen Beschluss die Flächenwidmung zu verändern, ^Bzumal den Interessenten jedes Relursrecht genommen ist, sie bei einer Veränderung der Flächenwidmungspläne nicht verständigt werden, ja, um den Beirat nicht einmal ein Vertreter der Wirtschaft sitzt. Der Einspruch der Regierung ist vollkommangerechtfertigt und es müsste ihm Gehör geschenkt werden. Der Redner bringt sodann die von der Minderheit seinerzeit gegen die Bauordnung vorgebrachten Bedenken neuerlich vor. Sie beziehen sich vor allem auf die völlige Bausperre, wodurch ein Grossteil des Stadtgebietes von der Verbauungsmöglichkeit ausgeschlossen und dadurch entwertet wird, auf die beschränkte Bausperre, auf die Bestimmungen über die Umlegung. Es fehlt noch immer an der Bestimmung, dass die Enteignung erst dann soll durchgeführt werden können, wenn alle übrigen Mittel erschöpft sind auch die Anliegerbeiträge, hinsichtlich derer gegenüber dem ersten Entwurf wesentliche Einschränkungen getroffen wurden sind noch immer eine bauverteuernde Massnahme.

Die Grundtendenz des Gesetzes, Stärkung des Baumonopols der Gemeinde und Unterbindung der privaten Bautätigkeit ist geblieben. Es wäre im höchsten Grade unverantwortlich, aus Prestige Gründen an dem ursprünglichen Entwurf festzuhalten (Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Wagner (E.L.) erinnert zunächst daran, dass die Minderheit bei den Verhandlungen des Landtages über die Bauordnung in ausführlicher Weise auf die aus der Flächenwidmung entstehenden Gefahren hingewiesen habe, die nun auch die Regierung bestimmt, einen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Dieser Einspruch deckt sich vollkommen mit den Bedenken, die die Minderheit gegen das Gesetz hegt. Wenn auch einige Anträge der Minderheit teilweise angenommen wurden, so darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Minorität mit dem Gesetz einverstanden ist oder sich mit dem Gesetz abgefunden hat. Von jedem Vertreter der Minderheit wurde gegen das äusserst bedenkliche Gesetz ein leidenschaftlicher Protest erhoben. Der Redner bespricht die Bestimmungen über die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Sie sind verfassungswidrig, weil es nicht Landessache sein kann, das Eigentumsrecht ausser Kraft zu setzen. Die Bestimmung, dass die Flächenwidmungspläne weder Rechte noch Verpflichtungen begründen, schädigt vor allem den Hypothekarkredit, kann Gründe vollkommen wertlos machen, ohne dass der Besitzer irgendeine Entschädigung erhält. Grosse Teile der Bevölkerung empfinden das Gesetz als einen neuerlichen Anschlag auf den Besitz. Mit dem Beschluss über die Flächenwidmungspläne stellt der Landtag dem Gemeinderat einen Blankowechsel aus und in diesem kann der Gemeinderat jede Summe einsetzen, die er will. Die Mehrheit hat in der Kommission die Anträge der Minderheit, die dem Einspruch der Regierung Rechnung tragen, nicht angenommen. Wir werden ja sehen, ob Sie diese Justamentpolitik der Bundesregierung gegenüber werden aufrechterhalten können. Es ist sehr die Frage, ob die Bundesregierung den Beharrungsbeschluss auf sich beruhen oder ob sie den Verfassungsgerichtshof anrufen wird. Und es ist nicht so, dass die Wiener Landesregierung der Ueberzeugung sein muss, dass jede ihrer Meinungen auch die Meinung des Verfassungsgerichtshofes sein müsse. Wenn nun auch die Bundesregierung nicht den Verfassungsgerichtshof anruft, so kann jeder Geschädigte zum Verfassungsgerichtshof gehen und die Verfassungsmässigkeit der neuen Bauordnung anfechten. Das ist ein sehr unerwünschter Rechtszustand. Seien Sie nicht so sicher, dass Sie immer die Herren des Wiener Landtages sein werden. Die Zukunft kann sich auch anders gestalten und dann wird es eine der ersten Aufgaben sein, die eigentumsfeindlichen Bestimmungen der neuen Bauordnung abzuändern. (Beifall bei der E.L.)

In seinem Schlusswort erwidert der Berichterstatter, dass gegenüber der alten Bauordnung die neue mehr Rechte gewährt und viele Erleichterungen

schaffe und dem Bau von gesunden Wohnungen ermögliche. In kreditpolitischer Hinsicht stellt die neue Bauordnung einen besseren Zustand her, als früher der Fall war. Es kann keine Rede sein, dass die neue Bauordnung irgendwelche kreditpolitische Gefahren in sich berge. Die neue Bauordnung schafft einen Zustand, der allgemein begrüsst werden soll. (Beifall bei der Mehrheit).

Nach tatsächlichen Berichtigungen des Abg. Biber und des Berichterstatters wird der Antrag des Referenten angenommen und die Minderheitsanträge abgelehnt.

St. R. Breitner berichtet über die Gesetzesvorlage über die Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Er gibt einen Rückblick auf die Entwicklung des Russlandgeschäftes seit Oktober 1927. Durch die Russlandhaftung der Gemeinde Wien wurde eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen Russland und der Wiener Geschäftswelt hergestellt, was einen starken Antrieb auf das Geschäftsleben zur Folge hatte. Während früher Russland kein Bild über die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft machen konnte, da Russland keine Einkaufskommission in Wien hatte, wurden sofort nach dem Inkrafttreten der Gemeindehaftung solche Kommissionen in Wien aufgestellt, die sich über die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft vollkommen unterrichten konnten. Die erste Bestellperiode endete am 1. VI. 1928, dann hat der Gemeinderat zwei Verlängerungen beschlossen. Die Gemeindehaftung endete schliesslich am 31. Dezember 1929. Es wurden für 77 Millionen Schilling Geschäfte getätigt. Nach diesem Umfang hat die Russlandhaftung mit 77 Prozent ihren Zweck erfüllt, sodass man die Aktion als vollkommen gelungen betrachten kann. (Beifall).

Abg. Kunschak (E. L.) verweist darauf, dass er gegen die Vorlage ernste formale Bedenken habe. Der Gemeinderat hat 100 Millionen Schilling für einen bestimmten Zweck gewidmet, sodass der Landtag nicht berechtigt ist, über die Verwendung der übriggebliebenen 23 Millionen Schilling eine Entscheidung zu treffen. Der Beschluss des Gemeinderates war auch an einem bestimmten Termin gebunden. Dieser ist abgelaufen, sodass die 23 Millionen verfallen sind. Nun ist der Landtag von jeder Einflussnahme auf das Budget der Gemeinde ausgeschlossen. Es müsste dem Landtagsbeschluss ein Gemeinderatsbeschluss vorgehen. Die Entscheidung die uns heute zugemutet wird, hat einen stark präjudiziellen Charakter. Haben wir einmal die Bahn betreten, dass der Landtag Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung zu fassen vermag, wie soll dann der Gemeinderat sein Budget in Ordnung halten? Wir stellen den Antrag auf Vertagung, damit der Gemeinderat in die Lage kommt, zuerst über das finanzielle

Erfordernis, dass sich aus diesem Gesetz ergibt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, das heisst für den im Gesetz gedachten Zweck die 23 Millionen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich uns durchaus nicht darum, die Angelegenheit zu verschleppen, da ja die Sache in der nächsten Woche erledigt werden kann. In der Sache selbst muss ich mein Bedauern aussprechen, dass der Gemeinderat nicht dazugekommen ist, den Termin zu verlängern, das heisst die Aktion glatt zu Ende zu führen. Wir haben im Jahre 1927 als der Antrag auf Wäumung der 100 Millionen für die Russlandhaftung gestellt wurde, darauf hingewiesen, dass es möglich wäre, sich der Bundesaktion anzuschliessen. Der Referent hat damals erklärt, er könne das nicht tun, da er diese Aktion nicht für ausreichend halte. Seitdem hat sich die Wirtschaftslage ausserordentlich verschlechtert. Vielleicht sind aber auf dem Gebiet der Russlandhaftung, was sich unser Kenntnis entzieht, Erfahrungen gesammelt worden, die es nahelegen, das Russlandgeschäft etwas vorsichtiger zu behandeln, dann würde es sich um so eher empfehlen, sich der staatlichen Aktion anzuschliessen. Freilich lieber als nichts ist uns dieses Gesetz und unter diesen Gesichtswinkeln haben wir keinen Anlass es abzulehnen. Aber wir

Landtag be.
den Termin verlängert und über die Verwendung der 23 Millionen Beschluss fassen wird, wir dieses Gesetz überhaupt nicht mehr nötig haben (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

Landesamtsdirektor Hartl erwidert auf die Ausführungen des Abg. Kunschak, der Standpunkt, die Beratung des vorliegenden Gesetzes müsse solange ausgesetzt werden, bis der Gemeinderat beschlossen habe, die sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen förmlich auf sich zu nehmen, widerspreche dem Bundesgesetz über die Russlandhaftung, das ausdrücklich bestimmt, ein Landesgesetz habe die Vorsorge für das betreffende Land zu treffen. Dass Wien kein Landes- sondern nur ein Gemeinderat hat, kann da keinen Unterschied machen. Denn selbstverständlich kann die Gemeinde durch Gesetze, sei es des Bundes, sei es des betreffenden Landes, gebunden werden. Ebenso wie der Nationalrat Gesetze beschliessen kann, die die Gemeinde binden, konnte auch der niederösterreichische Landtag Gesetze beschliessen, die die Gemeinde Wien während des Jahres gebunden haben, ohne dass, da es sich eben um Gesetze handelt, die während eines Budgetjahres beschliessen werden, die Gemeinde hierfür in ihrem Voranschlag vorgesorgt hatte oder auch nur vorsorgen konnte. Wenn zum Beispiel die Wassergebühr durch ein Landesgesetz erhöht wird, muss auch die Gemeinde selbst als Serpenzipientin mehr zahlen, und wenn das während eines Jahres geschieht, kann die Gemeinde in ihrem Vorschlag dafür nicht vorgesorgt haben. Sie müsste das nachträglich tun. Gensu so liegt der Fall hier. Zu einer Vertagung aus den von Abg. Kunschak vorgebrachten gesetzlichen Gründen liege daher ein Anlass nicht vor. (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Dr. Wagner (E.L.) erklärt, dass die Ausführungen des Landesamtsdirektors nicht mehr Juristerei bedeuten, sondern Rechthaberei. Solche Beschlüsse können nur von Landtagen gefasst werden, die aus eigenen Mitteln die Ausgaben, die daraus erwachsen, decken. Es wäre geradezu unerhört, dass ein Landtag beschliessen kann, im Namen einer Gemeinde Geld auszugeben. Das ist widersinnig. Das würde ja zur vollständigen Aufhebung der Gemeindeautonomie führen. Dieser Gegenstand ist absolut nicht verhandlungsreif und es soll hier ein Sündenfall geschehen, der furchtbare Folgen haben kann. Zuerst muss ein Beschluss des Wiener Gemeinderates vorliegen. Was aber hier geschieht ist verfassungswidrig.

Abg. Kunschak (E.L.) widerspricht mit aller Entschiedenheit der Auffassung des Landesamtsdirektors. Seine Ausführungen haben gezeigt, wie unglücklich die ganze Konstruktion des Landes Wien ist. Dieser Beweis ist durch die Rede des Landesamtsdirektors glänzend erbracht worden. Es ist gewiss richtig, dass die Gemeinde kein Steuer- und Abgabenrecht besitzt. Aber es geht auch das Recht des Landtages nicht soweit, der Gemeinde Steuern vorzuschreiben. Der Landtag ist also jene Institution, die den Wünschen der Gemeinde erst die verwaltungsgesetzliche Kraft gibt. Es kann der niederösterreichische Landtag keinen Beschluss fassen, der in die Finanzhoheit der Gemeinde eingreift. Einen Beschluss, der einseitig einen Gemeindebürger trifft, kann kein Landtag fassen, weil das ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde wäre. Der Mehrheit handelt es sich hier scheinbar nicht mehr um Argumente, sondern um den Grundsatz Macht ist Recht. Der Landtag hebt hier einen Beschluss des Gemeinderates auf. Man muss sich schämen, über solche selbstverständliche Dinge reden zu müssen. Die Vorlage kann nur vertagt werden (Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Wagner (E.L.) bemerkt, es sei der Opposition nur um die Wahrung der Verfassung zu tun. Wir haben als die Russlandhaftung im Gemeinderat verhandelt wurde, dafür gestimmt, weil auch damals grosse Arbeitslosigkeit herrschte. Wir sind uns heute klar, dass die Arbeitslosigkeit kein östereichisches, sondern ein europäisches Problem ist. Vor allem hat der Ausfall der russischen Käufer auf den europäischen Industriemärkten schwere Krisen hervorgerufen. Wir freuen uns, dass durch den Gemeinderatsbeschluss über die Russlandhaftung aus dem Jahre 1927 wenigstens ein Teil der russischen Aufträge zu uns gekommen ist. Auf einen grossen Teil können wir nicht hoffen, da Russland vor allem England und Amerika am meisten begünstigt und die deutsche Industrie keineswegs auf russische Gegenliebe stösst. So ist es auch zu erklären, dass England und Amerika ein Interesse an der Aufrechterhaltung Sowjetrusslands haben. Die Handelsvertretungen Sowjetrusslands zahlen ja pünktlich.

Es wäre vorteilhafter, wenn der Gemeinderat die Ausfallhaftung auch für weitere Russlandgeschäfte beschlösse. Vielleicht genügt eine Ausfallhaftung von 25 Prozent, da auch in diesem Fall der Bund 35 Prozent geben würde. Wir werden auch für dieses Gesetz stimmen, weil wir alles fördern, was die Arbeitslosigkeit mildern könnte. Die österreichischen Sozialdemokraten erhoffen alle Segnungen von der Senkung der Preise. Eine Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf beweist, ~~Erhärtert~~ durch viele tausende aus der Wirtschaft geholten Beispiele, das Gegenteil: Ueberall dort, wo die Preise steigen, hat die Zahl der Arbeitslosen eine Verminderung erfahren. Das soll nur ein Hinweis sein, damit der Landtag eine Steuer- und Wirtschaftspolitik betreibt, die wir notwendig brauchen. (Beifall bei der Minderheit).

Bürgermeister Seitz: Die Ausführungen des Landesamtsdirektors waren so klar, dass ihnen eigentlich nichts mehr hinzuzufügen ist. Aber die Minderheit ist der Ansicht, dass zunächst der Gemeinderat mit dieser Vorlage hätte befasst werden sollen und dann erst der Wiener Landtag. Ich sage ohneweiters, dass es in der Verfassung nicht verboten wäre, auch diesem Wunsche zu genügen, wenn es irgendeinen Zweck oder Sinn hätte. Aber die Minderheit geht weiter und will eine Verfassungstheorie entwickeln, nach der der Wiener Landtag gar nicht berechtigt wäre, dieses Gesetz zu beschliessen, ohne vorher den Wiener Gemeinderat zu hören. Nun ist es doch zweifellos, dass jede sozusagen vorgeordnete gesetzgeberische Körperschaft nach unserer Verfassung berechtigt ist durch Gesetz die ihr nachgeordnete Körperschaft so zu binden, wie jeden einzelnen Staatsbürger. Dass die vorgeordnete Körperschaft gefragt wird, ist eine Sache der Kourtoisie, aber keine verfassungsrechtliche Pflicht. Wenn es zum Beispiel dem alten niederösterreichischen Landtag beliebt hat, ein Gesetz zu beschliessen, waren alle Gemeinden verpflichtet, sich diesem Gesetz zu unterwerfen. Und ebenso ist es auch heute. Oder will man etwa die Behauptung aufstellen, dass nach der Verfassung der Wiener Landtag nicht berufen sei, dieses Gesetz nicht zu beschliessen? (Abg. Dr. Wagner: Er kann der Gemeinde eine Steuer auferlegen, aber er kann die Gemeinde nicht verpflichten, Auslagen zu machen). Zwischenrufe bei der Einheitsliste. - Nichts wäre mir lieber, als wenn ihre staatsrechtliche Theorie Geltung hätte, denn dann wäre Wien in einer glänzenden Situation. Ich wäre den Herren sehr dankbar, wenn sie mit uns zusammen im Nationalrat auf eine Verfassungsänderung hinwirken wollten, wonach der Nationalrat und die Landtage nicht mehr berechtigt wären, einem Land oder einer Gemeinde durch Gesetz aufzutragen, dass sie eine Ausgabe machen. (Abg. Kunsch: Einer Gemeinde nicht! Der Gesamtheit der Gemeinden!) Auch das ist nicht richtig, sowohl der Nationalrat als die Landtage sind dazu berechtigt, Gesetze zu be-

schliessen, durch die eventuell auch nur einer einzelnen Gemeinde eine Verpflichtung oder eine Belastung auferlegt wird, und wenn das Gesetz in verfassungsmässiger Form zustande kommt, kann die Gemeinde dagegen gar nichts unternehmen (Abg. Dr. Wagner: Wo steht das in der Verfassung von Wien? - Zwischenrufe) Mit demselben Recht könnten Sie fragen, wo in der Verfassung von Wien steht, dass der Diebstahl bestraft wird. Die positive einzelne Bestimmung kann natürlich gar nicht in der Verfassung stehen. Aber Sie können nicht bestreiten, dass sowohl Bundesgesetze wie Landesgesetze Gemeinden, Bürger und Korporationen verpflichten können. Wenn die Herren meinen, dass die Ausgabe um die es sich hier handelt, nicht in einer bestimmten Budgetpost vorgesehen ist, verweise ich auf § 137 der Verfassung, der besagt, dass für die Erfordernisse von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen ist (Lebhafte Zwischenrufe bei der Minderheit. - Abg. Dr. Wagner: Daraus erschen Sie, dass wir recht haben! Abg. Dr. Kolassa: Da haben Sie es ja! Es steht ja hehr, dass die Gemeinde vorzusehen hat! Das ist ja unger Standpunkt!) Wenn ich recht verstehe, meint Herr Dr. Kolassa, dass nicht zuerst eine Verpflichtung zu einer Ausgabe bestehen müsse und dann die Ausgabe im Budget vorzusehen sei, sondern er meint, es müsse zuerst eine Ausgabe im Budget vorgesehen sein und dann schaffe man die Verpflichtung. Abg. Dr. Kolassa: Nein, das meine ich nicht! Das werde ich Ihnen noch aufklären!) Sie können beruhigt sein, wenn aus dem Titel dieses Gesetzes sich irgendeine finanzielle Ausgabe als notwendig erweist, wird sie entweder in einem Zuschusskredit zum Budget oder in irgendeiner anderen Form vom Gemeinderat beansprucht werden, weil der § 137 der Verfassung das verlangt. Ich erkläre noch einmal, dass ich genau dasselbe will wie Sie. Wenn wir uns alle im Parlament dafür einsetzen wollen, dass die Verfassung geändert werden und dass von nunan kein Gesetz mehr beschlossen werden dürfe, das einer Gemeinde oder einem Land eine Belastung auferlegt oder sie zu einer Ausgabe zwingt, ohne dass die Gemeinde zustimmt, dann werde ich sehr dankbar sein. Nach der derzeit geltenden Verfassung ist das leider anders. Der Bund hat zum Beispiel durch ein Gesetz die Gemeinden zu einer Ausgabe für die Arbeitslosenunterstützung oder zu einem Beitrag für die Kleinrentnerfürsorge verpflichtet (Abg. Kunschak: Die Gemeinden! Hier besteht der Unsinn, dass Gemeinde und Land ein's ist!) Hätten Sie für das, was Sie einen Unsinn nennen, was aber, wie ich meine, einen tiefen Sinn hat, nicht gestimmt, so wäre es heute nicht Tatsache. Ich bin natürlich nicht in der Lage, weil es im Lande Wien nur eine Gemeinde gibt, noch eine zweite Gemeinde dazu zu gewinnen. (Abg. Kunschak: Aber man darf den Unsinn nicht zum Exzess führen, sondern muss ihn mildern!) Ich habe das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Kleinrentnergesetz erwähnt. Nehmen Sie das Dotationsgesetz für die Lehrer! Im alten Niederösterreich war es so, dass die Gemeinde Wien, wenn sie eine bessere Dotierung ihrer Lehrer wollte, eine Petition an den Landtag richten musste und dass der Landtag das Gesetz daraufhin beschlossen hat und die Gemeinde musste die Ausgabe machen. Die Gemeinde musste die Ausgabe aber auch dann machen, wenn der Landtag aus eigenem das Gesetz beschlossen hat. Auch jetzt ist es so, dass der Landtag zum Beispiel ein Lehrerdienstrecht beschliesst und dass die Gemeinde Wien die Ausgabe machen muss. Es gibt eine Reihe solcher Gesetze. Da hat zum Beispiel der burgenländische Landtag ein Gesetz beschlossen, durch welches ein Teil der den Gemeinden vom Bunde zufließenden Ertragsanteile den Gemeinden genommen wird.

(Lebhafte Zwischenrufe bei der E.L.) - Unruhe. - Rufe bei der E.L.: Das ist doch etwas ganz anderes! - In dem Lärm macht Abg. Dr. Wagner einen Zwischenruf, von dem auf dem Platz der Berichterstatter nur das Wort "blöd" gehört wird). Die Mitglieder der Mehrheit springen entrüstet von ihren Sitzen auf und wenden sich mit lauten Entrüstungsrufen gegen den Abg. Dr. Wagner. - Es wird ihm zugerufen: Schämen Sie sich! Gebrauchen Sie nicht solche Ausdrücke! Benehmen Sie sich anständig! - Abg. Weber ruft: Benehmen Sie sich so anständig, wie ein Akademiker es tun muss! Abg. Dr. Wagner: Vor Ihnen werde ich mich nicht fürchten! Wir haben als Opposition das Recht zu reden! Er spricht nicht das letzte Wort, wie er sich blamiert hat! - Neuerliche Entrüstungsrufe gegen den Abg. Dr. Wagner. - Abg. Kohl: Sprechen Sie davon, wie oft Sie sich blamiert haben! Abg. Millik: Der Zwischenruf des Abg. Dr. Wagner hat sich ja nicht auf den Bürgermeister bezogen, sondern auf die Verfassung von Wien! - (Andauernde Zwischenrufe).

Nachdem sich der Lärm gelegt hat, setzt Bürgermeister Seitz seine Rede fort. Er sagt: Es gibt ja in Oesterreich auch noch Leistungen, die man als Matrikularbeiträge bezeichnen kann; denn die Städte müssen vielfach nach der Kopffzahl eine Leistung an das Land vollbringen für Zwecke, die das Land zu erfüllen hat und die Landtage beschliessen solche Beiträge, ohne die Gemeinden zu fragen. Solche Gesetze gibt es zum Beispiel in Niederösterreich, in Oberösterreich und in Steiermark. Auch in dem vorliegenden Falle wird getreu den bundesgesetzlichen Verfügungen ein Landesgesetz gemacht und diesem Landesgesetz gemäss hat sich

die Gemeinde zu verhalten. Wenn die Gemeinde auf Grund des Gesetzes irgendwelche Ausgaben zu machen haben, Verträge abzuschliessen oder andere Verwaltungsakte zu setzen haben wird, werden die betreffenden Kompetenzen genau eingehalten werden. Heute ist es einfach Norm, dass das Gesetz, wenn es hier beschlossen wird, gilt. Es ist übrigens auch bemerkenswert, dass das Gesetz den Stadtsenat, wie auch den Finanzausschuss, - beiden Körperschaften gehört St. R. Kunschak an-passiert hat, ohne dass dort von der Minderheit Bedenken verfassungsrechtlicher Natur erhoben worden wären. Die vorgebrachten Argumente sind auch kaum zu bereifen und es ist nicht zu verstehen, warum die Herren gerade bei diesem Anlass staatsrechtliche Fragen aufwerfen. Die Gelegenheit dazu hätte sich bei vielen anderen Anlässen ergeben. Auch ich bin für die autonomen Rechte der Länder und Gemeinden, ich bin dafür, dass Länder und Gemeinden ihre eigene Wirtschaft, ihre Steuerfreiheit haben. Auch ich bin dafür, dass die Bundes- und Landesgesetzgebung die Freiheiten der Gemeinde so wenig wie möglich einengt. Solange aber die gegenwärtige Verfassung gilt, kann durch Bundesgesetz jede Gemeinde und jedes Land, durch Landesgesetz jede Gemeinde gebunden werden, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob es sich um mehrere oder um nur eine Gemeinde handelt, da durch Bundes- und Landesgesetzes auch Individualverfügungen getroffen werden können (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Abg. Kunschak: Absolut falsch, Herr Bürgermeister! (Lebhafter Beifall bei der E. L.) Abg. Kunschak springt von seinem Sitze auf und ruft dem Bürgermeister unter dem lebhaften Beifall der Abgeordneten der Einheitsliste die auch die folgenden Ausrufe des Abg. Kunschak mit lebhaftem Beifall und Händeklatschen begleiten zu: Die Vergewaltigung des Gemeinderates unter Ihrer Führung als Bürgermeister der Gemeinde werden wir uns nicht bieten lassen! Bürgermeister Seitz: Ich bin ja für die Freiheit! Ich werde Sie aufrufen! Ich werde gerne mit Ihnen im Nationalrat dafür kämpfen! Ich erwarte Ihren Vorschlag! Abg. Kunschak: Hier haben Sie uns vergewaltigt! Ich werde immer mit Ihnen kämpfen, wenn es um die Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinde geht! Abg. Kunschak: Hier haben Sie sich an die Gesetze zu halten, dazu sind Sie als Bürgermeister durch Ihr Gelöbnis verpflichtet und was Sie heute geredet haben, ist ein Bruch Ihres Gelöbnisses als Bürgermeister! Bürgermeister Seitz: Ich werde niemals dulden, dass Sie Ihr Gelöbnis übertreten, so wenig wie ich es selbst übertreten werde! - Abg. Kunschak: Sie, Herr Bürgermeister, sind mit Ihrem Landesamtsdirektor unmöglich in Ihrer Funktion! (Auf das Pult schlagend): Solche Dinge gibt es nicht, Recht und Gesetz muss gelten! Bürgermeister Seitz: Ich stehe strenge auf dem Boden des heute leider geltenden Rechtes. Aber es wird mich wirklich freuen, wenn Sie mit mir gemeinsam im Nationalrat kämpfen werden, für eine Aenderung der Verfassung im Sinne der vollen Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinden, die Sie wünschen, vor allem zum Segen der Stadt Wien. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Nun kommt Abg. Stein (soz. dem.) zum Wort. Seine Rede wird mit Lärmszenen begleitet. Von den Bänken der Einheitsliste wird ihm zugerufen: Hören Sie mit Ihrem Reden auf! Abg. Stein erklärt, er habe angenommen, die Vorlage werde im Landtag mit Rücksicht auf die ungeheure Arbeitslosigkeit würdig behandelt werden. Wir stehen heute in einer Zeit, wo jede Gelegenheit ausgenutzt werden muss, um die furchtbare Not der Arbeitslosen zu lindern. Wir erwarten insbesondere mit Rücksicht auf die Aufhebung des Generalpfandrechtes eine weitere Ausgestaltung der Russlandhaftung von seiten des Bundes. Wir danken dem Stadtrat Breitner, dass er die Initiative zur Russlandhaftung gegeben hat und dass daraus für unser Wirtschaftsleben mächtige Impulse entstanden sind. (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Pfeiffer (E. L.) erwidert, auf die verfassungsrechtlichen Darlegungen des Landeshauptmannes, dass der Grund der grossen verfassungsrechtlichen Debatte in der unmöglichen, ^{verfassungsrechtlichen} Struktur des Landes und der Stadt Wien gelegen ist. Das Land Wien hat kein Budget, nur die Gemeinde Wien hat das Budgetrecht. Der Gemeinderat darf daher unter keinen Umständen entrechtet

werden, und wenn Bürgermeister Seitz seinen Standpunkt beibehält, so werden wir den Weg finden, um eine Entscheidung im Sinne des Rechtes herbeizuführen. (Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Kolassa (E.L.) erklärt, dass niemand von der Minderheit gegen das Meritum der Sache gesprochen hat, sondern nur gegen die formale Behandlung der Angelegenheit, da sie weder der Verfassung des Landtages noch des Gemeinderates entspricht. Das Land Wien kann sich unmöglich an der Ausfallhaftung beteiligen, weil es über keine Beträge verfügt. Das ist erst dann möglich, wenn die Gemeinde Wien den entsprechenden Betrag dafür zur Verfügung gestellt hat. Das ist unser verfassungsmässiger Standpunkt und wir verlangen, dass auch der Landeshauptmann die Gesetze einhält. Der Redner verweist sodann auf den Vorfall auf dem Eislaufvereinsplatz, wobei er erklärt, dass sich Bürgermeister Seitz auch ausserhalb der Beschlüsse des Ministerrates stelle. Dagegen müssen wir den schärfsten Protest einlegen. (Beifall bei der E.L.)

St. R. Breitner richtet an das hohe Haus die Bitte, in der Behandlung der Vorlage keine Verzögerung eintreten zu lassen und sie zu verabschieden. Es haben bereits Abgeordnete der Industrie bei der Gemeinde vorgesprochen und gebeten, die Beteiligung der Gemeinde an der Ausfallhaftung des Bundes ehestens in die Wege zu leiten. Ich bitte daher, die Vorlage unbeschadet der verfassungsmässigen Fragen zu verabschieden. (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Dr. Wagner (E.L.) ersucht um gesonderte Abstimmung über den § 3 der Vorlage.

Der eingebrachte Vertagungsantrag wird abgelehnt.

Die Abstimmung löst bei der E.L. grosse Unruhe aus. Dem Vorsitzenden wird zugerufen: Das ist ein Verfassungsbruch! Das ist ein Skandal! Das ist ein Gewaltakt! Das ist eine Vergewaltigung der Gemeinde unter der Aegide des Bürgermeisters!

Abg. Kunischak: Nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir, obwohl wir im Meritum gegen die Vorlage nichts einzuwenden haben, nicht dafür stimmen werden.

Unter lebhaften Pfuirufen der Minderheit wird die Vorlage in erster Lesung beschlossen. Da gegen die zweite Lesung von der Minderheit Einspruch erhoben wird, wird die zweite Lesung der Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt.

Abg. Dr. Hongl (E.L.) berichtet über einen Antrag auf Auslieferung des Abg. Körber wegen Übertretung einer Magistratskundmachung betreffend des Maulkorbzwanges für Hunde. Dem Antrag auf Auslieferung wird stattgegeben. Der Vorsitzende Präsident Hellmann schliesst die Sitzung 20 Uhr.